

§8 ERGÄNZENDE VERTRAGSVEREINBARUNGEN	
Vergabe-Nummer:	2026-027-DL
Auftraggeber:	Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut
Projekt:	Sukzessive Sanierung Hallenbad Landshut
Leistungen	Fachplanung Technische Ausrüstung – HLS, Badewassertechnik

§ 8.4 Die verantwortlichen Personen für die Projektleitung und Objektüberwachung sowie die jeweilige Stellvertretung ergibt sich aus der Anlage 5 (Honorarermittlung) des Vertrages.

§ 8.5 Das Angebotsblatt / Honorarermittlung (Anlage 6) wird wesentlicher Vertragsbestandteil. Bei einer etwaigen Abweichung des Angebots des AN (Anlage 6) vom Vertragstext ist das Angebot vorrangig.

§ 8.6 Bezugnehmend auf §§2, 6.1 des Vertrages wird klargestellt, dass sich die Vergütung für die weiteren Stufen gem. § 3.2 ebenfalls nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung vom 02.12.2020 (BGBl I S. 2636) richtet.

§ 8.7 Leistungen für die unter Ziffer 1.3 des Vertrages bezeichneten Anlagen und Anlagengruppen, sowie Leistungen für technische Anlagen außerhalb von Gebäuden / Bauwerken i.S.v. § 54 Abs. 4 HOAI gemäß Ziffer 1.4 des Vertrages, werden nur beauftragt und vergütet, sofern diese tatsächlich im Rahmen der Planung und/oder Ausführung anfallen. Die Beauftragung umfasst auch solche Anlagen / Anlagengruppen i. S. d. §§ 1.3, 1.4 des Vertrages, welche im Rahmen der Planung und/oder der Ausführung erforderlich werden und im Vertrag nicht angegeben wurden.

§ 8.8 Es wird klargestellt, dass für die technischen Anlagen kein Umbauschlag gewährt wird.

§8.9 Für die Leistungsphasen 1 bis 5 erfolgt die Honorarermittlung gemeinsam und abschnittsübergreifend für alle Bauabschnitte. Hierzu werden die anrechenbaren Kosten der Bauabschnitte zusammengefasst und das Honorar einheitlich nach dem Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume abgerechnet, gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HOAI.

Ab Leistungsphase 6 erfolgt die Honorarermittlung getrennt nach den einzelnen Bauabschnitten. Für die Bauabschnitte 1 bis 5 werden die anrechenbaren Kosten für die Leistungsphasen 6 bis 9 auf der Kostenberechnung der Leistungsphase 3 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HOAI ermittelt. Die Zuordnung zu den jeweiligen Bauabschnitten erfolgt auf Basis der abschnittsbezogenen Kostengliederung nach DIN 276.

Mit Beginn der Stufe 13 (BA 6) wird die Kostenberechnung einmalig fortgeschrieben und dient sodann als einheitliche Ermittlungsbasis für die anrechenbaren Kosten der Bauabschnitte 6 und 7 in den Leistungsphasen 6 bis 9. Die Honorarermittlung erfolgt bauabschnittsbezogen, jeweils auf Grundlage dieser fortgeschriebenen Kostenberechnung.

§ 8.10 Der Auftrag umfasst Grundleistungen für mehrere Anlagen und Anlagengruppen. Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 1 HOAI und § 11 HOAI dieses Vertrages wird das Honorar auf Grundlage der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Anlagengruppe einschließlich der ihr zugeordneten Anteile der Anlagengruppe 8 berechnet. Das bedeutet, dass die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe 8 entsprechend dem Zuordnungsanteil der jeweils betroffenen Anlagengruppe zugerechnet werden. Die

Anlage 9 des Vertrages – Ergänzende Vereinbarungen

so erhöhten anrechenbaren Kosten der jeweiligen Anlagengruppe bilden die Basis für die Honorarberechnung.

§ 8.11 Zu § 5 des Vertrages: Der Planungsbeginn für die Gesamtmaßnahme ist für 2026/2027 vorgesehen. Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1–5 sind dabei als zusammenhängende Gesamtmaßnahme über alle Bauabschnitte zu erbringen, um die erforderlichen Schnittstellen und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Bauabschnitten von Beginn an koordiniert zu berücksichtigen. Ab Leistungsphase 6 erfolgt die Ausführungsvorbereitung und Ausführung abschnittsweise gemäß der vorgesehenen Bauabschnittseinteilung, wobei die einzelnen Bauabschnitte jeweils während der Sommersaison in den Schließzeiten des Hallenbades umgesetzt werden sollen, um den laufenden Badebetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Der geplante Umsetzungszeitraum für die Baumaßnahmen erstreckt sich von 2028 bis 2033.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Terminen um Orientierungswerte handelt, die den aktuellen Projektstand widerspiegeln. Im Zuge des Planungsprozesses können sich diese Daten ändern und werden bei Bedarf entsprechend angepasst.

§ 8.12 Das schriftlich ausgearbeitete Konzept der Zuschlagskriterien (Anlage 7 des Vertrages) ist Vertragsinhalt.

§ 8.13 Die Regelung des § 13.3 AVB gilt nicht für den Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB. In diesem Fall bestimmen sich die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ausschließlich nach § 648a Abs. 5 BGB. Der Auftragnehmer kann die Vergütung verlangen, die auf die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistung entfällt.

§ 8.14 Unabhängig davon, dass gem. § 3.2.2.3 die Beauftragung weiterer Leistungen nach § 3.2.2 dem Auftraggeber freisteht, stellen die Parteien bezüglich der Leistungsphasen 8 und 9 klar, dass vor bestandskräftiger Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen entsprechend der VV zu Art. 44 BayHO diese Leistungen nicht beauftragt sind / werden. Diese Klarstellung ist der Vermeidung der Annahme eines vorzeitigen Maßnahmebeginns aus förderrechtlicher Sicht geschuldet.

§ 8.15 Ergänzend zu § 13 Ziffer 13.3 der AVB vereinbaren die Parteien, dass die Versagung beantragter Fördermittel einen wichtigen Grund im Sinne des § 648 a BGB darstellt.

§ 8.16 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der gesonderten Zuschlagserteilung in elektronischer Form über die Vergabeplattform